

Nach §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 8, 9, 11, 20, 23, 26, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.

Zeichenerklärung

- Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG
Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten / Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
Entwicklungsziel 2: ANREICHERUNG
Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sowie Aufbau bzw. Verbesserung des Biotopverbundes
Entwicklungsziel 3: WIEDERHERSTELLUNG
Wiederherstellung einer in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
Entwicklungsziel 4: AUSSTATTUNG
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionschutzes
Entwicklungsziel 5: TEMPORÄRE ERHALTUNG
Temporäre Erhaltung des Freiraumes bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung oder planfestgestellter Vorhaben
Entwicklungsziel 6: BEIBEHALTUNG DER FUNKTION
Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher sowie öffentlich und privatrechtlich wirksamer Aufgaben
Entwicklungsziel 7: SICHERUNG UND ENTWICKLUNG BESONDERER LEBENSSTÄTTEN (BIOTOP-ENTWICKLUNG)
Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt

Numerierungsbeispiel:
1.12 Entwicklungsziel 1 - Entwicklungsraum 1.12

Nachrichtliche Übernahme
Biotopverbundsystem gemäß § 10 LNatSchG

Stadtgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage ABK*
Land NRW (2019); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Dieses Blatt 1 ist Bestandteil der aus fünf Blättern bestehenden Entwicklungskarte des Landschaftsplans Dortmund vom ... und bildet mit Blatt 2, 3, 4 und 5 eine Einheit.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister

LANDSCHAFTSPLAN DORTMUND
Entwicklungskarte - Blatt 1
März 2020
Stadt Dortmund
Umweltamt
Logo of Stadt Dortmund
Maßstab: 1:10 000
Scale bar from 0 to 1000 meters

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 28 des Baugesetzbuchs trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ausgewiesen worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuchs fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteile dieses Landschaftsplans sind die allgemeinen Erläuterungen, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die zugehörigen Erläuterungen zum Landschaftsplan (Band I), der Umweltbericht (Band II) mit den Grundlagendarstellungen I und II als Begründung des Landschaftsplans, die Entwicklungskarte mit den textlichen Darstellungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen und die Festsetzungskarte mit den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie nachrichtlichen Übernahmen.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister
Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Fachbereichleiter Umweltamt

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister
Fachbereichleiter Umweltamt

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) ist nach § 19 LNatSchG NRW in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ - Amtsblatt der Stadt - Nr. ... vom ... öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Dortmund als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den ...
Fachbereichleiter Umweltamt

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516; SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung „Landschaftsplan Dortmund“ mit dem Beschluss des Rates vom ... übereinstimmt und das das Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den ...
Oberbürgermeister

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist gemäß § 10 DVO LNatSchG das Liegenchaftskataster - Amtliche Basiskarte (ABK), Quelle: Land NRW (2019).

Dortmund, den ...
Leiter des Katasteramtes

